

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in 2022

Anmeldefrist: Freitag, den 30.11.2021

I. Prüfungsbewerber/in

1. Personalien

Familienname _____

Vorname _____

Wohnanschrift _____

Telefon privat _____

E-Mail: _____

Geburtstag _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

2. Berufsausbildung

als Rechtsanwaltsgehilfe/-fachangestellte/r ja nein

Ende der Ausbildungszeit _____

Ausbildungsverzeichnisnr. _____

Berufsschule besucht in _____

3. Ich habe bereits an einer Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in teilgenommen:

ja nein

Wenn Sie bereits an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen haben, bitten
wir um Bekanntgabe der Prüfungsbehörde:

II. Kanzlei/Arbeitgeber:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

III. Anträge

Ich beantrage die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gem. § 10 PO.

Folgende Nachweise sind beigefügt:

- Abschlussprüfungszeugnis als Rechtsanwaltsfachangestellte/r gem. § 8 Nr. 1a PO
- Bescheinigung oder andere Nachweise über die Berufspraxis gem. § 8 Nr. 1,2 und 3 PO
- Bescheinigung oder ein anderer Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder Wohnsitz (gem. § 9 Ziff. 1 und 2 PO)
- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 300,00 € (§ 12 PO)
- Antrag zur **Wiederholungsprüfung** (§ 25 PO)

IV. Hinweis

Ist in der Prüfungsbekanntgabe nichts anderes bestimmt, so kann Anträgen (III) nur stattgegeben werden, wenn die angegebenen Nachweise vor Ablauf der Anmeldefrist vorgelegt wurden.

(Datum)

(Prüfungsbewerber/in)

Ergänzung zum Antrag auf Wiederholungsprüfung

Ich beantrage Prüfungsbefreiung in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsfächern:

- Büroorganisation und –verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht
- Praxisorientiertes Situationsgespräch

Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

(Datum)

(Prüfungsbewerber/in Wiederholungsprüfung)